OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607856/5/SE

Datum: Linz, 29. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. September 2025, GZ: BHGR/925080018241/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. September 2025, GZ: BHGR/925080018241/25, wurde über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, wegen Verletzung von § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

Der Beschwerdeführer wendete im Wesentlichen ein, dass keine Verdachtsmomente vorgelegen hätten. Die Anzeige enthalte solche auch nicht. Zudem sei er erst nach der „Verweigerung“ auf die rechtlichen Konsequenzen hingewiesen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des dazugehörigen Verfahrensaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 24. November 2025 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen. Es wurde der amtshandelnde Polizist (in der Folge: Zeuge) befragt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Befragung eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer wurde am 9. Juni 2025 am ASFINAG Rastparkplatz Renhartsberg FR Sattledt, Gemeinde 4742 Pram, vom Zeugen zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Der Zeuge führte mit einer Lampe auch eine

Pupillenkontrolle durch. Die Augen des Beschwerdeführers waren wässrig und die Pupillenreaktion verzögert. Der Beschwerdeführer wurde hinsichtlich Suchtmittelkonsum befragt und gab an, vor etwa drei Tagen Cannabis geraucht zu haben. Der Aufforderung durch den Zeugen, sich freiwillig einem Urintest zu unterziehen, kam der Beschwerdeführer nicht nach, da dieser aus dessen Sicht ein positives Ergebnis zeigen würde.

Der Zeuge forderte in der Folge den Beschwerdeführer auf, sich einer Untersuchung bei einem Amtsarzt bzw. Polizeiarzt zu unterziehen. Auf Nachfrage durch den Beschwerdeführer erklärte der Zeuge, dass er dieser Aufforderung grundsätzlich nachzukommen habe, es aber kein Zwangsmittel zur Durchsetzung gibt. Der Beschwerdeführer wollte nicht weitermachen und unterschrieb das vom Kollegen des Zeugen vorbereitete Schriftstück mit dem Inhalt: „Ich, A__, verweigere, hiermit, die Vorführung zur Klinischen Untersuchung wegen des Verdachts auf Suchtmittelkonsum."

Der Kollege des Zeugen erklärte dem Beschwerdeführer, dass in diesem Fall eine Strafe in der Höhe, wie wenn jemand ein Kraftfahrzeug mit einer Beeinträchtigung von 1,6 ‰ Alkoholbeeinträchtigung lenkt, verhängt wird. Daraufhin erklärte sich der Beschwerdeführer bereit, sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen.

II.3. Beweiswürdigung

Die Aussagen des Beschwerdeführers decken sich im Wesentlichen mit jenen des Zeugen.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, es hätten keine Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung vorgelegen, ist entgegenzuhalten, dass der Zeuge nach der Pupillenkontrolle, wie auch vom Beschwerdeführer angegeben wurde, mitteilte, dass die Pupillen auf den Lichtstrahl nicht so reagieren wie sie üblicherweise reagieren. Dass dies in der Anzeige nicht vermerkt wurde bedeutet nicht, dass es nicht so gewesen ist. In der Anzeige ist aber die Aussage des Beschwerdeführers festgehalten, vor wenigen Tagen Cannabis geraucht zu haben und dass ein Urintest sowieso positiv sein würde. Der Zeuge erklärte nachvollziehbar und glaubwürdig, dass schon aufgrund dieser Aussage des Beschwerdeführers ein Verdacht auf eine Suchtmittelbeeinträchtigung vorlag.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. Nr. 6/2017 (§ 5) und BGBl. Nr. 90/2033 (§ 99), lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) [...]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) [...]“

III.2. Objektive Tatseite

Aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers, vor wenigen Tagen Cannabis geraucht zu haben und seine Annahme, dass ein Urintest ein positives Ergebnis bringen wird, sowie die Feststellung des Zeugen, dass die Pupillen auf den Lichtstrahl nicht so reagieren wie üblich, bestand der Verdacht des Vorliegens einer Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift.

Die Aufforderung, sich einer klinischen Untersuchung zu unterziehen, war daher gerechtfertigt.
Dieser kam der Beschwerdeführer aber nicht nach. Eine verpflichtende Belehrung über die Rechtsfolgen einer Verweigerung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der objektive Tatbestand von § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 und 9 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass er im Zuge der Aufforderung nicht über die Rechtsfolgen einer Verweigerung aufgeklärt worden sei, so ist dazu festzuhalten, dass dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und ein den allgemeinen Sorgfaltsmaßstaben entsprechender Lenker, sich über die österreichische Gesetzeslage informiert, insbesondere wenn er drei Tage zuvor Suchtmittel konsumierte.

Der Beschwerdeführer brachte keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten aufkommen ließen.

Somit ist ihm sein Verhalten somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Überdies sind nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten und es liegen keine Umstände vor, die erschwerend zu werten sind.

Mangels Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten, wird von durchschnittlichen Verhältnissen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 14 Stunden) als tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten:

Aufgrund der Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses war gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe, das sind 320 Euro, vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer